

Stadt Reutlingen Stadtentwässerung Reutlingen Gz.: 68-2-Sd/Ga/Bd		23/023/02		22.02.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BA SER	09.03.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	23.03.2023	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Wirtschaftsplan 2023 der Stadtentwässerung Reutlingen (SER)				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

Die Planansätze des Wirtschaftsplanes 2023 und des Investitionsprogramms sowie der Finanzplanung des Eigenbetriebes SER für die Jahre 2022 bis 2026 werden entsprechend der Vorlage (Anlage 1) festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Begründung

Die Stadtentwässerung Reutlingen nimmt seit dem 1. Januar 2004 die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in der Form des Eigenbetriebs wahr. Seit dem 1. Januar 2017 sind dem Eigenbetrieb zusätzlich die Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus, des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes übertragen.

Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen obliegt gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 EigBG dem Gemeinderat nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss (§ 7 i.V.m. § 8 Abs. 1 EigBG).

Der Gesetzgeber hat die Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe an gesetzliche Änderungen angepasst und unter Berücksichtigung der heutigen praktischen Bedürfnisse aktualisiert. Die geänderten Vorschriften im Eigenbetriebsgesetz, im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, in der Gemeindeordnung und den neuen Eigenbetriebsverordnungen müssen spätestens zum Wirtschaftsjahr 2023 umgesetzt werden. Mit GR-Drs 21/010/11 hat der Gemeinderat am 5. Oktober 2021 entschieden, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen zum 1. Januar 2022 auf der Grundlage der Kommunalen Doppik zu führen.

Seit 2022 wird der Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Reutlingen nach den neuen Vorschriften und den anzuwendenden Mustern aufgestellt. Da eine Vergleichbarkeit mit der bisherigen Darstellung nicht gegeben ist, werden in Anwendung von § 18 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik die Werte für das Vorvorjahr (2021) in der Regel nicht angegeben.

...

Im Wirtschaftsjahr 2023 ist vorgesehen, das Stadtdarlehen mit einem Betrag von 2,82 Mio. € durch einen Bankkredit zu ersetzen (Umschuldung).

Die Verwaltung legt in der Anlage den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 vor. Die Anlage dient als Beratungsunterlage.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ergibt folgende kostendeckende Gebühren:

Schmutzwasserbeseitigung	2,59 €/m ³ -Abwasser
Niederschlagswasserbeseitigung	0,60 €/m ² -versiegelte Fläche und Jahr

Durch den Ausgleich folgender Kostenüber- und -unterdeckungen

Schmutzwasserbeseitigung:	2018-2020	2.657.662,19 € Überdeckung
Niederschlagswasserbeseitigung:	2018-2020	57.983,63 € Über-/Unterdeckung

ergeben sich folgende Gebührensätze:

Schmutzwasserbeseitigung	2,20 €/m ³ -Abwasser
Niederschlagswasserbeseitigung	0,60 €/m ² -versiegelte Fläche und Jahr

Die Betriebsleitung empfiehlt deshalb, die Schmutzwassergebühr ab dem 1. Januar 2023 in einem ersten Schritt von 2,06 €/m³ um 0,14 € auf 2,20 €/m³ Abwasser anzuheben. Die Gebührenerhöhung ist durch die Änderung der Abwassersatzung zu beschließen und wird in einer gesonderten Vorlage behandelt.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Gebührenüberdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

gez.

Valin

Anlagen